

# HOHE BEHÖRDE

## ENTSCHEIDUNGEN

### ENTSCHEIDUNG Nr. 1/54

**über die Änderung der Entscheidung Nr. 30/53 vom 2. Mai 1953  
über die innerhalb des gemeinsamen Marktes von Kohle und Stahl  
durch Artikel 60 § 1 des Vertrages verbotenen Praktiken.**

Vom 7. Januar 1954.

Auf Grund des Artikels 60 des Vertrages sowie der Entscheidung Nr. 30/53 vom 2. Mai 1953 über die innerhalb des gemeinsamen Marktes von Kohle und Stahl durch Artikel 60 § 1 des Vertrages verbotenen Praktiken (*Amtsblatt vom 4. Mai 1953, Seite 109*),

in der Erwägung, daß die Veröffentlichung der Preise unter anderem eine Kontrolle der Nichtdiskriminierung ermöglicht, daß aber die Vorschriften über die Veröffentlichung von denen über die Nichtdiskriminierung unterschieden werden müssen,

in der hieraus folgenden Erwägung, daß ein Verstoß gegen die Veröffentlichungsvorschriften für sich allein nicht schon als eine Verletzung der Nichtdiskriminierungsvorschriften angesehen werden kann,

erläßt die Hohe Behörde nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und des Rats folgende

#### ENTSCHEIDUNG:

##### Artikel 1

Artikel 2 der Entscheidung Nr. 30/53 erhält folgende Fassung:

„(1) Wendet ein Verkäufer Preise oder Verkaufsbedingungen an, die von denen seiner Preisliste abweichen, so stellt dies ein durch

Artikel 60 § 1 des Vertrages verbotenes Verhalten dar, wenn er nicht nachweisen kann, daß das in Frage kommende Verkaufsgeschäft nicht in die in der Preisliste enthaltenen Posten der Preisberechnung eingeordnet werden kann, oder daß die Abweichungen gleichmäßig auf alle unter sich vergleichbaren Geschäfte vorgenommen worden sind. Die vorstehenden Ausnahmen und Abweichungen unterliegen im übrigen weiterhin den in Frage kommenden Vorschriften über die Veröffentlichung der Preise.

(2) Die Anwendung des Artikels 60 § 2 Buchst. b des Vertrages und der hierzu erlassenen Entscheidungen der Hohen Behörde bleibt durch vorstehenden Absatz unberührt.“

##### Artikel 2

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 1. Februar 1954 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 7. Januar 1954 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET